

 **Bundesministerium**
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0678-V/9/2019

Wien, am 27. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 8. November 2019 unter der Nr. **44/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Ist die Überprüfung bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Überprüfung gekommen?*
 - b. *Wenn nein, wann ist ihr Abschluss geplant?*
 - c. *Welche Personen bzw Institutionen waren an dieser Überprüfung beteiligt?*
- *Was ist das (bisherige) Ergebnis der Überprüfung?*

Die Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Standards in den Rückkehrberatungseinrichtungen wurde von den beteiligten Stellen, nämlich der in der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres etablierten Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten sowie dem österreichischen Büro des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR), durchgeführt. Auf Basis der Empfehlungen wurden Maßnahmen durch die zuständige Fachabteilung eingeleitet, um eine bestmögliche Betreuung der dort untergebrachten Personen zu gewährleisten.

Zur Frage 2:

- *Wird ein Bericht nach Abschluss veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, wann bzw bitte um Übermittlung des Berichts als Anhang?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die ausgesprochenen Empfehlungen wurden am 21. November 2019 auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zur Frage 4:

- *Welche Maßnahmen haben Sie aufgrund der (bisherigen) Ergebnisse der Überprüfung wann in die Wege geleitet?*

In der Bundesbetreuungseinrichtung in Bad Kreuzen (Oberösterreich) wurde eine Rückkehrberatungseinrichtung für die Unterbringungen von Familien mit schulpflichtigen Kindern eingerichtet. Die Tagesstrukturierung für Rückkehrberatungseinrichtungen wurde adaptiert, um noch besser auf die Bedürfnisse vor Ort einzugehen. Neben der laufenden Betreuung werden alle vier Wochen verpflichtende Betreuungsgespräche stattfinden.

Es ist die klare Zielsetzung, den laufenden Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten weiter zu verbessern. In den sogenannten Fall-Monitorings wird die Verfahrensdauer der in den Rückkehrberatungseinrichtungen untergebrachten Personen, regelmäßig stichprobenartig geprüft. Darüberhinausgehend soll sichergestellt werden, dass Personen, die in einer Rückkehrberatungseinrichtung untergebracht sind, vermehrte Beratungsleistungen erhalten und die Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater laufend weiter geschult und im Hinblick auf die besonderen Notwendigkeiten im Bereich der Rückkehr sensibilisiert werden.

In der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn wurde zudem der Shuttleservice ausgebaut, um den untergebrachten Personen zusätzliche Fahrten in den Ort anbieten zu können.

Zur Frage 5:

- *Wie hoch war das Budget der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn und der Betreuungsstelle Tirol im Jahr 2018?*

Im Rahmen der Budgetierung der Grundversorgungsleistungen des Bundes ist eine Untergliederung bzw. ein gesonderter Budgetansatz in Bezug auf einzelne Bundesbetreuungseinrichtungen nicht vorgesehen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen waren im Jahr 2018 in der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn und der Betreuungsstelle Tirol untergebracht? Bitte um Auflistung nach Nationalität und Beginn bzw. Dauer der Unterbringung?*

Die Beantwortung ist der Beilage zu entnehmen.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen haben seit 1. November 2017 insgesamt eine Wohnsitzauflage für die Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat erhalten? Bitte um Auflistung nach Monat.*
 - Wie viele davon sind tatsächlich in der Unterkunft in Schwechat erschienen und registriert worden? Bitte um Auflistung nach Monat.*
 - Wie viele Personen sind nicht dort erschienen bzw. wurden nicht registriert?*

Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat

Monat	Angeordnete Wohnsitzauflagen	Eingetroffene Fremde
November 2017	7	3
Dezember 2017	28	13
Jänner 2018	21	5
Februar 2018	32	5
März 2018	54	13
April 2018	52	13
Mai 2018	50	15
Juni 2018	64	10
Juli 2018	41	9
August 2018	46	19
September 2018	54	14
Oktober 2018	32	11
November 2018	29	13
Dezember 2018	28	7
Jänner 2019	55	15
Februar 2019	44	9

Monat	Angeordnete Wohnsitzauflagen	Eingetroffene Fremde
März 2019	31	8
April 2019	22	6
Mai 2019	21	4
Juni 2019	57	3
Juli 2019	56	5
August 2019	34	1
September 2019	27	3
Oktober 2019	28	0
November 2019	15	2
Dezember 2019	0	0
Summe	928	206

Im Zeitraum 1. November 2017 bis 1. Dezember 2019 haben insgesamt 928 Personen die Auflage erhalten, ihren Wohnsitz in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat zu nehmen. Davon sind tatsächlich 206 Personen in der Rückkehrberatungseinrichtung eingetroffen. In den restlichen Fällen wurde entweder der Bescheid mit der Anordnung der Auflage noch nicht ausgefolgt, war die auferlegte Frist bis zum Eintreffen noch nicht verstrichen bzw. waren die betreffenden Personen nicht in der Betreuungseinrichtung eingetroffen.

Zu den Fragen 8 und 10:

- *Wie viele Personen sind aktuell in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat untergebracht? Bitte um Auflistung nach Nationalität und Beginn bzw. Dauer der Unterbringung.*
 - a. *Wie viele davon sind minderjährig?*
- *Wie viele der aktuell in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat unterbrachten Personen sind staatenlos?*
 - a. *Wie viele davon sind minderjährig?*

Zum Stichtag 1. Dezember 2019 waren in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat insgesamt 14 Personen untergebracht, hiervon war eine Person minderjährig. Staatenlose Personen sind derzeit nicht untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Algerien	257
Georgien	155
Indien	320
Indien	193
Irak	103
Irak	76
Irak	220
Marokko	89
Marokko	3
Nigeria	124
Russische Föderation	539
Russische Föderation	539
Russische Föderation	539
Ukraine	64

Die Aufenthaltsdauer jener Personen, welche bereits mehr als ein Jahr in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat untergebracht sind, ist darauf zurückzuführen, dass diese der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen und die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten noch ausständig ist.

Da es sich bei einer dieser Personen um ein schulpflichtiges Kind handelt, wurde die diesbezügliche Wohnsitzauflage der Familie zwischenzeitig aufgehoben und eine Wohnsitzauflage für die Rückkehrberatungseinrichtung Bad Kreuzen auferlegt. Mit 2. Dezember 2019 wurden die Personen schließlich in die Rückkehrberatungseinrichtung Bad Kreuzen überstellt.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Personen sind aktuell in der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn untergebracht? Bitte um Auflistung nach Nationalität und Beginn bzw. Dauer der Unterbringung.*

Zum Stichtag 1. Dezember 2019 waren in der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn insgesamt 25 Personen untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Aserbaidschan	32
Aserbaidschan	32
Aserbaidschan	32
Äthiopien	60
China	42

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Gambia	389
Indien	472
Irak	105
Irak	105
Irak	105
Irak	105
Irak	105
Irak	105
Irak	105
Irak	105
Irak	80
Irak	67
Irak	62
Iran	397
Iran	11
Kenia	10
Marokko	188
Nigeria	32
Sierra Leone	160
Somalia	62
Somalia	62

Die Aufenthaltsdauer jener Personen, welche bereits mehr als ein Jahr in der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn untergebracht sind, ist darauf zurückzuführen, dass diese an der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen und die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten noch ausständig ist.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Personen waren insgesamt vom 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2019 in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat untergebracht? Bitte um Auflistung nach Nationalität bzw. Staatenlosigkeit.*
 - a. *Wie viele Personen, die in diesem Zeitraum dort untergebracht waren, wurden in diesem außer Landes gebracht? Bitte um Auflistung jeweils nach Monat und Nationalität.*
 - b. *Wie viele Personen, die in diesem Zeitraum dort untergebracht waren, sind in diesem freiwillig ausgereist? Bitte um Auflistung nach Monat und Nationalität.*

Im angefragten Zeitraum waren in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat insgesamt 48 Personen untergebracht.

Nationalität	Personenanzahl
Afghanistan	5

Algerien	3
Bangladesch	1
Georgien	1
Guinea	1
Indien	7
Irak	6
Iran	5
Kasachstan	3
Marokko	1
Mongolei	3
Nigeria	4
Pakistan	2
Russische Föderation	2
Tunesien	1
Ukraine	2
Weißrussland (Belarus)	1
Summe	48

Im angefragten Zeitraum erfüllten vier untergebrachte Personen ihre Ausreiseverpflichtung. Hiervon reiste eine Person aus der Russischen Föderation im April 2019 freiwillig aus, zwei Personen aus Indien wurden im März 2019 sowie eine Person aus der Ukraine im Mai 2019 zwangsweise außer Landes gebracht.

Zur Frage 12:

- *Wie hoch beliefen sich die Gesamtkosten und die Kosten pro Person in diesem Zeitraum für die Unterbringung in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat (inkl. Heizkosten, Personalkosten)? Bitte um Auflistung nach Monat.*

Es erfolgt keine separate Aufschlüsselung der Kosten für die Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat und die Betreuungsstelle Schwechat.

Zur Frage 13:

- *Kann ausgeschlossen werden, dass Personen mit Aufenthaltsrecht in den Einrichtungen in Fieberbrunn bzw Schwechat untergebracht sind?*
 - Wenn nein, wie viele Personen, deren Rechtsmittel von den Höchstgerichten eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, sind derzeit in den genannten Einrichtungen untergebracht?*
 - Wie viele Personen, denen ein sonstiges Aufenthaltsrecht zukommt, sind in den Unterbringungen untergebracht?*

In den Rückkehrberatungseinrichtungen werden keine Personen mit Aufenthaltsrecht untergebracht.

Zur Frage 14:

- *Ist dem BMI das Erkenntnis des EGMR im Fall Stanev gegen Bulgarien (No 36760/06, Judgment of 17 January 2012) bekannt?*
 - a. *Anhand der vom EGMR entwickelten Grundsätze zur de-facto-detention: Warum geht das BMI davon aus, dass es sich bei der Unterbringung von Personen in Fieberbrunn bzw Schwechat nicht um eine de-facto-detention handelt?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften bzw. Meinungen und Einschätzungen fallen nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Beilage

Dr. Wolfgang Peschorn

